

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/32-2/1982

II-4752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 23. Dezember 1982

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

2176/AB

1982 -12- 28

zu 2210 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Genossen betreffend Verwendung von Adressen aus der Kartei des Landesarbeitsamtes (Nr. 2210/J).

Zu Frage 1:

"Ist Ihnen bekannt, daß die Textilarbeitergewerkschaft Vorarlberg Adressen für eine Werbeaktion verwendet hat, die sie anläßlich des Bewilligungsverfahrens betreffend die Erteilung von Beschäftigungsgenehmigungen erfahren hat?"

Die Tatsache, daß die Gewerkschaft Textil - Bekleidung - Leder, Sekretariat Dornbirn, ausländische Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zum Beitritt gewonnen hat, wurde mir erst im Zuge der Erhebungen zu dieser Anfragebeantwortung bekannt.

Zu Frage 2:

"Sehen Sie in dieser Vorgangsweise einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen?"

Ein tragendes Grundprinzip der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist die Mitwirkung der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Wege der Anhörung vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung. Daher ist eine Information der Interessen-

- 2 -

vertretungen im Ausländerbeschäftigungsverfahren im Rahmen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung gesetzlich vorgesehen.

Aus diesem Grund kann eine Verletzung des Amtsgeheimnisses von mir weisungsmäßig unterstellten Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern nicht gegeben sein.

Zur Frage, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften seitens der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen durch die Verwendung des Adressenmaterials vorliegt, habe ich nur zu bemerken, daß diese den Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit mangels ihrer Eigenschaft als Verwaltungsorgan nicht unterliegen. Zudem kommt mir keine Befugnis zu, Kontrolle über eine kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung auszuüben.

Zu Frage 3:

"Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gegen die mißbräuchliche Verwendung von Adressen eingeleitet?"

Da eine gesetzlich nicht gedeckte Weitergabe der Daten seitens der nachgeordneten Bundesbehörden nicht erfolgte, ist meinerseits kein Grund für entsprechende Maßnahmen bei Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern gegeben.

Der Bundesminister:

